



Entwicklung festgestellt. Seit diesem Zeitpunkt wurde er unter integrativen Bedingungen unterrichtet. Der Kläger befand sich bereits während seiner Grundschulzeit in ärztlicher Behandlung. So diagnostizierte das ■■■■-Krankenhaus ■■■■ am ■■■■.2009 neben einer emotionalen Störung eine ausgeprägte Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen, die eine starke Beeinträchtigung bei sämtlichen sportlichen Betätigungen darstelle. In diesem Zusammenhang erhielt der Kläger auch ein Attest des ■■■■-Klinikums ■■■■, wonach die Teilnahme am Sportunterricht nur ohne Leistungsanforderung möglich sei. Unter dem ■■■■.2010 empfahl die ■■■■-Schule dem Kläger, auf Grund seines Leistungsstandes seine Ausbildung am Gymnasium fortzusetzen.

Ab dem Schuljahr 2010/11 besuchte der Kläger sodann die ■■■■-Schule in Leipzig (musikalisch-sportliches Gymnasium). Mit Schreiben vom ■■■■.2010 kündigte die ■■■■-Schule den Ausbildungsvertrag zum 31.12.2010, da der Förderbedarf des Klägers so groß sei, dass ihn die Schule nicht erfüllen könne. Mit fachärztlicher Bescheinigung vom 24.11.2010 führte die Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Frau Dr. med. ■■■■ gegenüber dem allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes der Beklagten aus, dass beim Kläger ein "ganz klares autistisches Symptombild i. S. eines Asperger-Syndroms" gegeben sei. Bis zur Klärung der schulischen Situation sei eine Krankschreibung notwendig, danach sei für einen Übergangszeitraum an eine Schulassistenz zu denken.

Ab dem 31.1.2011 besuchte der Kläger das ■■■■-Gymnasium in ■■■■, wo er ab dem 2. Halbjahr des Schuljahres 2011/2012 dauerhaft krankgeschrieben war. In ihrem Befundbericht vom 2.2.2011 kommt die Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Frau Dr. med. ■■■■ zu dem Ergebnis, dass nach Zusammenschau aller anamnestischen und klinischen Befunde, der autismusspezifischen Diagnostik und Beachtung der vorliegenden Fremdbefunde beim Kläger eindeutig vom Vorliegen eines Asperger-Autismus auszugehen sei. Wie schon beim Wechsel vom Kindergarten in die Grundschule sei es auch nach dem Wechsel in das Gymnasium zu erheblichen sozialen Problemen gekommen. Mit Bescheid vom 10.5.2011 gewährte die Beklagte dem Kläger Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII, welche von der ■■■■-■■■■ in Form von Schulbegleitung, Elternberatung und Sozialtraining geleistet wurde.

Ab Juni 2012 besuchte der Kläger sodann probeweise die ■■■■-■■■■-Schule in Leipzig in der Klasse 6. Im förderpädagogischen Gutachten der ■■■■-Schule Leipzig vom 17.7.2012 wurde festgestellt, dass der Kläger weiterhin umfangreichen sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung benötige. Zur Vermeidung/Reduzierung einer drohenden seelischen Behinderung müsse die Schulbegleitung durch Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII in vollem Umfang weitergeführt werden. Der Kläger solle ab dem Schuljahr

2012/2013 in Klasse 7 an der [REDACTED]schule für Hörgeschädigte [REDACTED] im Realschulbildungsgang unterrichtet werden. Auf dieser Grundlage erließ die [REDACTED] Bildungsagentur, [REDACTED], unter dem 15.8.2012 einen Bescheid, in dem festgestellt wurde, dass beim Kläger sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt autistisches Verhalten besteht und er verpflichtet sei, ab dem [REDACTED]2012 eine Schule für Hörgeschädigte zu besuchen. Vor diesem Hintergrund wurde der Kläger weiter an der [REDACTED] Schule unterrichtet.

Am 12.3.2013 wurde der Kläger vom Gesundheitsamt der Beklagten ärztlich-jugendpsychiatrisch im Rahmen des Prüfverfahrens bei Leistungen nach § 35a SGB VIII untersucht. Die gutachterliche Stellungnahme vom 19.3.2013 kam zu dem Schluss, dass beim Kläger Asperger-Autismus (F 84.5) zu diagnostizieren sei. Hierzu wurde ausgeführt, dass eine langfristige Abweichung der seelischen Entwicklung von derjenigen gesunder Gleichaltriger in Form eines Asperger-Autismus bestehe. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sei eingeschränkt. Aus fachärztlicher Sicht werde eine Weiterführung und Intensivierung des autismusspezifischen Sozialtrainings empfohlen.

Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 kam es zu einer erheblichen sozialen Überforderung des Klägers im schulischen Bereich. Am 4.11.2014 wurde er krankgeschrieben. Am 9.3.2015 stellte die Mutter des Klägers den Antrag auf Ruhen der Schulpflicht, da der Kläger aus gesundheitlichen Gründen die Schulpflicht nicht wahrnehmen könne. Diesem Antrag gab die Beklagte mit Bescheid vom 27.3.2015 statt, da eine Integration an der [REDACTED] Schule als gescheitert angesehen werden müsse. Auf Grund der Ausprägung der Erkrankung des Klägers sei davon auszugehen, dass er an keiner Schule gefördert werden könne.

Am 14.4.2015 kam es zu einem Hilfeplangespräch zwischen der Mutter des Klägers und dem ASD. In diesem Rahmen stellte die Mutter des Klägers den Antrag auf Beschulung an der Web-Individualschule Bochum. Hierbei handele es sich um eine Fern- bzw. Internetschule in privater Trägerschaft. Diese habe sich auf die Beschulung von Kindern mit Asperger-Syndrom spezialisiert. Sie ermögliche eine Beschulung von zu Hause aus, welche die tagesformabhängigen psychischen Belastungen berücksichtige.

Mit Schreiben vom 17.6.2015 bat die Mutter des Klägers den ASD um ein Hilfeplangespräch zum Thema Eingliederung in die Web-Individualschule Bochum. Einem Aktenvermerk der Mitarbeiterin des ASD vom 2.7.2015 zufolge, teilte das Gesundheitsamt der Beklagten auf telefonische Anfrage mit, dass dem Kläger auf Grund des Krankheitsbildes Asperger-Autismus weiterhin Hilfe nach § 35a SGB VIII zustehe, da nicht davon auszugehen sei, dass sich an der Diagnose etwas ändern

werde. Der Aktenvermerk schließt mit der Bemerkung, dass eine Nachbegutachtung des Klägers nicht notwendig sei.

Am 7.7.2015 beantragte der ASD bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe die Kostenübernahme für die Zurverfügungstellung eines ambulanten Integrationshelfers sowie – im Sinne einer Zusatzleistung – für die Beschulung des Klägers an der Web-Individualschule Bochum.

Mit Hausmitteilung des Sachgebietsleiters Wirtschaftliche Jugendhilfe/Grundsatzfragen vom 22.7.2015 teilte dieser dem ASD mit, dass eine Finanzierung der Beschulung des Klägers an der Web-Individualschule Bochum derzeit nicht als gegeben angesehen werde, da die Schulpflicht des Klägers ruhe und er demnach an keiner Schule gefördert werden könne.

Hierauf antwortet der ASD mit E-Mail vom 27.7.2015, dass die Beschulung durch die Web-Individualschule Bochum nicht der Erfüllung der Schulpflicht diene. Die Hilfe sei notwendig, damit der Kläger zu einem späteren Zeitpunkt wieder die Möglichkeit habe, an einer Regelschule beschult zu werden bzw. dort seinen Schulabschluss nachzuholen, um auch zukünftig in die Gesellschaft integriert zu werden.

Am 30.7.2015 hat der Kläger Untätigkeitsklage erhoben und am 6.8.2015 zudem einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt (Az.: 5 L 711/15), mit welchem er die vorläufige Bewilligung von Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII in Form der Beschulung an der Web-Individualschule Bochum begehrte.

Seit dem 15.8.2015 wird der Kläger durch die Web-Individualschule Bochum unterrichtet.

Mit Beschluss vom 27.8.2015 verpflichtete das erkennende Gericht die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung, dem Kläger bis zur Entscheidung in der Hauptsache Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Form der Beschulung an der Web-Individualschule Bochum zu bewilligen und die Kosten hierfür zu übernehmen.

Daraufhin gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 31.8.2015 "ab dem 31.8.2015 bis zur Entscheidung in der Hauptsache im Verfahren 5 K 1194/15 Eingliederungshilfe nach § 35a Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII in Form der Beschulung an der Web-Individualschule Bochum" (Ziff. 1). Zudem übernahm sie die Kosten der einmaligen Testgebühr von 250,- € sowie die monatlichen Kosten von 787,- € für die Web-Individualschule Bochum aus Mitteln ihrer Jugendhilfe bis zur Entscheidung in der Hauptsache (Ziff. 2). Mit Ergänzungsbescheid vom 8.6.2016 bewilligte die Beklagte zudem weitere Zusatzkosten für die schriftlichen Prüfungen zum Hauptschulabschluss, die in der Zeit vom 25. bis 29.7.2016 stattfanden.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger geltend, dass die Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 SGB VIII vorlägen und ihm daher nach seinem Bedarf Eingliederungshilfe zu leisten sei. Der Kläger sei Asperger-Autist. Diese Veranlagung sei angeboren, bleibe ein Leben lang bestehen und werde den seelischen Behinderungen im Sinne des § 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zugerechnet. Da eine Beschulung deshalb nicht möglich sei, sei auch die Teilhabe des Klägers am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hierdurch beeinträchtigt. Die gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII erforderlichen ärztlichen Stellungnahmen würden der Beklagten vorliegen und seien bereits Grundlage der in der Vergangenheit gewährten Eingliederungshilfe gewesen. Eine weitere amtsärztliche Begutachtung sei nicht erforderlich und wäre auch nicht zweckdienlich, da sie für den Kläger eine Belastung darstelle, die es möglichst zu vermeiden gelte. Es würden inzwischen mehrere Stellungnahmen von Fachpersonen im Sinne des § 35a Abs. 1a SGB VIII vorliegen, welche die Diagnose Asperger-Syndrom bestätigen würden. Ebenfalls nicht sinnvoll sei es, nunmehr noch Stellungnahmen seiner früheren Schule heranzuziehen. Es komme nämlich nicht darauf an, "was war", sondern darauf, "was nun werden kann". Wer das intellektuelle Potential habe, Schulabschlüsse zu erwerben, habe auch das Recht auf Eingliederungshilfe, um diese zu erwerben, wenn nur die Behinderung dazu führe, dass ein Schulabschluss nicht gelinge. Es dürfe dem Kläger deshalb nicht verwehrt werden, seinen Begabungen entsprechende Schulabschlüsse zu erwerben. Gerade dies sei das Ziel der Eingliederungshilfe. Bei der beantragten Beschulung handele es sich um eine ambulante Hilfe im Sinne des § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Diese sei erforderlich, um eine Eingliederung des Klägers in die Gesellschaft zu ermöglichen. Da er keine Schule besuchen könne, habe er keine andere Möglichkeit, einen Hauptschulabschluss sowie anschließend einen Realschulabschluss zu erwerben. Die Web-Individualschule Bochum sei auch geeignet, den Kläger auf den Hauptschulabschluss und später den Realschulabschluss vorzubereiten und ihm eine angemessene und seiner Entwicklung förderliche Bildung, wie sie allen Jugendlichen zustehe, zu bieten. Dies bewiesen die langjährigen Erfahrungen der Schule mit Asperger-Autisten. Die in Präsenzschulen auftretende Überforderung von Autisten durch soziale Interaktion und Reizüberflutung sowie die dort vorhandenen Strukturdefizite gebe es bei der individuellen Webbeschulung nicht. Nicht erforderlich sei, dass diese Hilfe gleichzeitig auch geeignet sein müsse, um alle anderen Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen. Vielmehr sei es ganz normal, dass mehrere Hilfen gleichzeitig gewährt werden müssten.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte wird verpflichtet, ihm Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII in Form der Kostenübernahme für den Unterricht durch die Web-Individualschule Bochum zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte führt aus, dass es derzeit nur das amtsärztliche Gutachten vom 19.3.2013 gebe. Ein amtsärztliches Gutachten zur Unmöglichkeit der Beschulung an der bisherigen Förderschule und zu den aktuell notwendigen sowie geeigneten Maßnahmen der Eingliederungshilfe für den Kläger liege nicht vor. Vor diesem Hintergrund sei als Grundlage für die Entscheidung in der Hauptsache die amtsärztliche Nachbegutachtung des Klägers durch das Gesundheitsamt der Beklagten unabdingbar. Des Weiteren fehle ein Nachweis, welchen Leistungsstand der Kläger an der [REDACTED] Schule erreicht habe und auch eine Abschlusseinschätzung dieser Schule zur erfolgten Beschulung des Klägers liege nicht vor. Es werde beantragt, von der Sächsischen Bildungsagentur und der Schulleitung sowie der Klassenlehrerin der [REDACTED] Schule die fehlenden schriftlichen Stellungnahmen einzuholen. Es gebe auch keine fachliche Einschätzung, dass das angestrebte Ziel des Realschulabschlusses durch den Kläger mit der Beschulung am Computer durch die Web-Individualschule Bochum erreicht werden könne. Zu hinterfragen sei auch die Rolle der Mutter des Klägers für eine gelingende Eingliederungshilfe. Ferner diene die Beschulung durch die Web-Individualschule Bochum nicht den Zielen der Eingliederungshilfe, die u. a. die Verbesserung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Förderung der Selbständigkeit und die Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben seien. Der von dieser Schule verfolgte Ansatz der Vereinzelung am Computer zu Hause widerspreche dem Gedanken der Eingliederungshilfe und der Inklusion von Menschen mit Behinderung. Es mangle der Beschulung daher an der Geeignetheit, um die Teilhabe in der Gesellschaft zu sichern bzw. zu ermöglichen.

Mit Beschluss vom 28.9.2016 wurde das Klageverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte zum vorliegenden Verfahren, zum Eilverfahren 5 L 711/15 und der Behördenakte verwiesen, der Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Klage hat Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das Rechtsschutzinteresse für eine Fortführung des Klageverfahrens nicht dadurch entfallen, dass die Beklagte nach Erhebung der Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO mit den Be-

scheiden vom 31.8.2015 und 8.6.2016 die vom Kläger begehrte Eingliederungshilfe in Form der Beschulung an der Web-Individualschule Bochum bewilligt hat, denn insoweit handelt es sich lediglich um eine vorläufige Bewilligung. In den genannten Bescheiden nimmt die Beklagte jeweils ausdrücklich auf den Beschluss des erkennenden Gerichts vom 27.8.2015 zum parallelen Eilverfahren 5 L 711/15 Bezug und stellt klar, dass die Bewilligung lediglich "vorläufig" und "bis zur Entscheidung in der Hauptsache" erfolge. Damit gibt die Beklagte bei Auslegung der Bescheide aus dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB analog) unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie die begehrte Eingliederungshilfe nur bewilligt, weil sie hierzu durch den gerichtlichen Beschluss vom 27.8.2015 verpflichtet wurde. Eine endgültige Bewilligung auch ohne eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren war demnach gerade nicht von ihr beabsichtigt. Damit haben die Bescheide auch nicht den vom Kläger gewünschten Inhalt.

II. Die Klage ist auch begründet. Die Unterlassung des begehrten Verwaltungsakts ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf die (endgültige) Bewilligung von Eingliederungshilfe in Form der Beschulung an der Web-Individualschule Bochum. Insoweit hat das erkennende Gericht bereits im Beschluss vom 27.8.2015 im Eilverfahren des Klägers 5 L 711/15 Folgendes ausgeführt:

"... Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Anordnungsanspruch zu. Gemäß § 35 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

aa) Diese Voraussetzungen liegen im Fall des Antragstellers unzweifelhaft vor. Beim Antragsteller wurde Asperger-Autismus diagnostiziert (Dr. med. ██████████ vom ██████████.2010 und vom ██████████.2011; Sonderpädagogisches Gutachten der ██████████ Bildungsagentur vom 15.8.2012; Gutachten des Gesundheitsamts der Antragsgegnerin vom 19.3.2013). Dem ist die Antragsgegnerin auch insoweit gefolgt, als sie dem Antragsteller im Rahmen des § 35 a SGB VIII ab dem 10.5.2011 eine Schulbegleitung zur Verfügung stellte. Zuletzt hat das Gesundheitsamt gegenüber dem ASD Südost am 2.7.2015 telefonisch bestätigt, dass nicht davon auszugehen sei, dass sich an der Diagnose etwas ändern werde. Vor diesem Hintergrund spricht nach derzeitigem Kenntnisstand alles dafür, dass die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erfüllt sind. Sollte sich der Einwand der Antragsgegnerin auch darauf beziehen, dass die Abweichung der seelischen Gesundheit des Antragstellers von dem für sein Lebensalter typischen Zustand aktuell nicht mehr gegeben ist, hätte es an ihr gelegen, gemäß § 35 a Abs. 1 a SGB VIII die erforderlichen Stellungnahmen einzuholen.

bb) Danach steht dem Antragsteller Hilfe nach seinem im Einzelfall gegebenen Bedarf (§ 35 a Abs. 2 SGB VIII) zu, wobei sich Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 SGB XII richten, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch Behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII sind Leistungen der Eingliederungshilfe Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

Die[s] zu Grunde gelegt ist die Beschulung der Web-Individualschule Bochum ein geeignetes Mittel der Eingliederungshilfe, um dem Antragsteller die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, insbesondere ihm zukünftig die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen (vgl. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 53 Abs. 3 Satz 2 SGB XII). Die Schule hat sich ausweislich der vom Antragsteller zu den Akten gereichten Selbstdarstellung auf Kinder mit dem Asperger-Syndrom spezialisiert. Sie weist nachvollziehbar darauf hin, dass für das Asperger-Syndrom ein erhöhtes Maß an Empathielosigkeit und Interaktionsschwierigkeiten in sozialen Kontakten kennzeichnend sei, so dass sich im Hinblick auf die passgenaue Förderung und das gleichzeitige Ausbleiben überfordernder sozialer Interaktionen die Beschulung an der Web-Individualschule empfehle. Dem kann die Antragsgegnerin nicht mit Erfolg entgegenhalten, die Schulpflicht des Antragstellers ruhe bzw. der Antragsteller sei nicht mehr vollzeitschulpflichtig. Die Web-Individualschule stellt gerade keinen Ersatz für eine öffentliche Regelschule dar; vielmehr muss für den Besuch der Web-Schule eine Schulpflichtbefreiung erwirkt werden. Nur wenn ein Besuch der Regelschule nicht (mehr) möglich ist, kommt überhaupt eine Beschulung an der als Fernschule zertifizierten Web-Individualschule Bochum in Betracht. Diese Schule stellt auch sonst keine Regelschule dar. Sie vermittelt vielmehr ausschließlich den zur Erlangung des Hauptschulabschlusses bzw. des Realschulabschlusses erforderlichen Lernstoff, wohingegen die insoweit erforderlichen Prüfungen mit dem Ziel eines staatlich anerkannten Schulabschlusses der Sekundarstufe I an externen Bildungseinrichtungen abgelegt werden, mit welchen die Web-Individualschule kooperiert (Volkshochschule [REDACTED], [REDACTED] Bildungswerk [REDACTED], [REDACTED] Bildungswerk [REDACTED]). Diese Form der Beschulung ist auch ohne weiteres mit § 35 a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII vereinbar, wonach Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung als Leistungen der Eingliederungshilfe anerkannt sind. Dass es sich hierbei nicht ausschließlich um solche im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht handelt, wird ohne weiteres bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift deutlich („insbesondere“). Vor diesem Hintergrund geht auch der Verweis der Antragsgegnerin auf die Sächsische Bildungsagentur fehl.

Der Antragsgegnerin kann auch insoweit nicht gefolgt werden, als sie Zweifel daran hat, dass die Beschulung an der Web-Individualschule geeignet sei, dem Antragsteller den Hauptschulabschluss bzw. den Realschulabschluss zu ermöglichen. Zunächst einmal ist – wie bereits ausgeführt – ein solcher Abschluss mit Hilfe der Web-Individualschule möglich. Aber auch der Antragsteller selbst verfügt über die insoweit erforderlichen Fähigkeiten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass er die Grundschule mit der Bildungsempfehlung „Gymnasium“ verlassen hat. Die bei ihm durchgeführten IQ-Tests ergaben nichts Gegenteiliges. Nicht zuletzt hat auch die Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin [REDACTED] mit Schreiben vom [REDACTED].2015 bestätigt, dass der Antragsteller über die geistigen Fähigkeiten und Voraussetzungen verfügt, um die Schule mit einem Realschulabschluss abzuschließen. Soweit die Antragsgegnerin meint, es fehle eine fachärztliche Stellungnahme dazu, dass die Beschulung an der Web-Individualschule speziell für den Antragsteller ein geeignetes Mittel der Eingliederungshilfe darstelle, obliegt es ihr, eine solche einzuholen. Dies gilt umso mehr, als keine Ansatzpunkte dafür ersichtlich sind, dass diese Zweifel gerechtfertigt sein könnten.

Soweit die Antragsgegnerin die Beschulung an der Web-Individualschule im Hinblick darauf nicht für geeignet hält, dass der Lernstoff zu Hause am Computer vermittelt wird, kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, dass die Gefahr einer weiteren Isolation des Antragstellers besteht. Auf der anderen Seite erscheint diese Beschulung gegenwärtig die einzige Möglichkeit für den Antragsteller zu sein, einen Schulabschluss zu erlangen und auf diese Weise dauerhaft die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die mit der Beschulung zu Hause verbundenen Gefahren sind vor diesem Hintergrund hinzunehmen; ihnen kann auch gezielt mit Hilfe des von der Antragsgegnerin bereits bewilligten Integrationshelfers entgegengewirkt werden. ..."

An dieser Entscheidung hält das erkennende Gericht nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage auch im vorliegenden Hauptsacheverfahren fest.

Das Vorbringen der Beklagten gibt dem Gericht lediglich zu folgenden ergänzenden Ausführungen Anlass:

Soweit die Beklagte anregt weitere Gutachten und Stellungnahmen einzuholen, war dem nicht nachzugehen.

1. Die Einholung eines aktuellen amtsärztlichen Gutachtens ist nicht erforderlich.

Ein solches Gutachten ist nur zur Klärung der Frage geeignet, ob bei dem Kläger nach wie vor eine Abweichung der seelischen Gesundheit nach § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII in Form des Asperger-Syndroms vorliegt. § 35a Abs. 1a SGB VIII verlangt lediglich zur Feststellung dieser Tatbestandsvoraussetzung die Einholung einer Stellungnahme der dort abschließend aufgezählten Fachpersonen, wobei diese ausdrücklich nicht zwingend durch einen Amtsarzt erfolgen muss.

Hier lagen der Beklagten bereits mehrere Stellungnahmen im Sinne von § 35a Abs. 1a SGB VIII vor, die bei dem Kläger das Asperger-Syndrom diagnostizierten (Gutachten von Frau Dr. med. [REDACTED] vom [REDACTED].2010 und vom [REDACTED].2011; Gutachten des Gesundheitsamts der Beklagten vom 19.3.2013).

Die Einholung eines weiteren Gutachtens ist nach dem Ermessen des Gerichts nicht erforderlich. Gemäß § 98 VwGO i. V. m. § 412 Abs. 1 ZPO kann das Gericht eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet. Im Verwaltungsprozess kann sich das Gericht dabei für seine tatsächlichen Feststellungen auch auf eine gutachterliche Stellungnahme stützen, die eine Behörde im Verwaltungsverfahren eingeholt hat. In diesem Fall sind weitere Ermittlungen des Gerichts oder die Einholung anderer Gutachten gemäß § 412 Abs. 1 ZPO nur veranlasst, wenn sich dem Gericht eine weitere Beweiserhebung durch Sachverständige aufdrängt, insbesondere wenn das von der Behörde eingeholte Gutachten durch schlüssigen und substantiierten Vortrag eines Beteiligten in Frage gestellt wird oder wenn Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder an der Unparteilichkeit des Sachverständigen besteht (BVerfG, Kammerbeschluss vom 18.2.1988 – 2 BvR 1324/87 –; BVerwG, Beschluss vom 18.1.1982 – 7 B 254/81 –; Beschluss vom 13.3.1992 – 4 B 39/92 –; SächsOVG, Beschluss vom 29.3.2016 – 2 A 27/15 –, jeweils juris). Dies ist hier nicht der Fall. Insbesondere hat die Beklagte nicht plausibel dargelegt, warum der Kläger mittlerweile nicht mehr am Asperger-Syndrom leiden sollte. Diese Entwicklungsstörung tendiert nach der Definition des Diagnoseklassifikationssystems ICD-10 (§ 35a Abs. 1a Satz 2 SGB VIII) stark dazu, bis in die Adoleszenz und das Erwachsenenalter zu persistieren (siehe die Info zu F84.5 unter <http://www.icd-code.de/icd/code/F84.-.html> ; zuletzt abgerufen am 5.12.2016). Dass der Kläger nach wie vor am Asperger-Syndrom leidet und diese Erkrankung sein ganzes Leben lang bestehen bleibt, wird auch durch die ärztliche Stellungnahme

der Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie /-psychotherapie **Frau Dr. med. Maria Rast** vom 26.08.2015 bestätigt. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens nicht auf.

2. Soweit die Beklagte zu weiteren Fragen die Einholung von Gutachten und Stellungnahmen anregt (Unmöglichkeit der Beschulung an der bisherigen Förderschule, aktuell notwendige und geeignete Maßnahmen der Eingliederungshilfe, Fähigkeit des Klägers den Realschulabschluss zu erreichen etc.), war dem ebenfalls nicht nachzugehen. Sämtliche Voraussetzungen der begehrten Eingliederungshilfe stehen zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) fest.

Dass der Kläger nicht an einer regulären Schule beschult werden kann, ist bereits dadurch hinreichend nachgewiesen, dass seine Beschulung an der **■■■■**-Schule, dem **■■■■** Gymnasium und der **■■■■** Schule gescheitert ist und jeweils abgebrochen werden musste. Dadurch wurde hinreichend deutlich, dass dem Kläger weder an einer Regel- noch an einer Förderschule eine angemessene Schulbildung vermittelt werden kann. Im Übrigen hat die Beklagte selbst mit Bescheid vom 27.3.2015 das Ruhen der Schulpflicht des Klägers deshalb angeordnet, weil der Kläger auf Grund der Ausprägung seiner Erkrankung als so schwer behindert einzuschätzen sei, dass er an keiner Schule gefördert werden könne. Warum die Beklagte dies nunmehr in Zweifel zieht, ist nicht nachvollziehbar.

Auch dass der Kläger intellektuell dazu in der Lage ist, den angestrebten Realschulabschluss zu erlangen, wurde mehrfach nachgewiesen, zuletzt durch die Stellungnahme der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin **■■■■** vom **■■■■**.2015.

Dass schließlich die Beschulung durch die Web-Individualschule Bochum die geeignete und notwendige Hilfeform ist, wurde bereits in dem zitierten Beschluss des erkennenden Gerichts vom 27.8.2015 ausführlich dargelegt. Begründete Einwände gegen die Geeignetheit dieser Form der Beschulung zur Erreichung einer angemessenen Schulausbildung des Klägers hat die Beklagte auch im Hauptsacheverfahren nicht dargelegt. Soweit die Beklagte diesbezüglich moniert, dass die Beschulung an der Web-Individualschule die Teilhabebeeinträchtigung in Form der fehlenden angemessenen sozialen Interaktion und der damit verbundenen Kompetenzen nicht ausreichend behandeln würde, rechtfertigt dies nicht die Versagung der begehrten Eingliederungshilfe. Zwar trifft es zu, dass der Unterricht an der Web-Individualschule primär den Hilfebedarf des Klägers im Bereich der Schulbildung abdeckt, während sein Bedarf in anderen Bereichen, in denen er in seiner Teilhabe beeinträchtigt ist – insbesondere soweit die Kontakte zu Gleichaltrigen betroffen sind – hierdurch nicht abgedeckt wird. Dass der Gesamtbedarf durch eine bestimmte Hilfemaßnahme nicht gedeckt wird, schließt es allerdings nicht aus, dass sie geeignet und erforderlich sein kann, einen Teilbedarf

zu decken und insoweit ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht. Denn aus der Regelung des § 35a SGB VIII kann nicht abgeleitet werden, dass eine Hilfemaßnahme den gesamten Eingliederungshilfebedarf abdecken muss. Um dem Ziel der Eingliederungshilfe nach möglichst umfassender Bedarfsdeckung in allen von einer Teilhabebeeinträchtigung betroffenen Bereichen gerecht zu werden, kann es, wenn nicht sogleich der Gesamtbedarf gedeckt werden kann, vielmehr erforderlich sein, Hilfeleistungen zumindest und zunächst für diejenigen Teilbereiche zu erbringen, in denen dies möglich ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Gewährung der Hilfe für diesen Teilbedarf Hilfemaßnahmen für andere von einer Teilhabebeeinträchtigung betroffene Lebensbereiche vereiteln oder konterkarieren würde (BVerwG, Urteil vom 18.10.2012 – 5 C 21/11 –; OVG NRW, Beschluss vom 22.12.2015 – 12 B 1289/15 –; VG Cottbus, Beschluss vom 27.5.2016 – 1 L 157/16 –, jeweils juris). Dass die Beschulung des Klägers durch die Web-Individualschule Bochum andere Hilfemaßnahmen der Eingliederungshilfe, die ihm – wie der von der Beklagten bewilligte Integrationshelfer – den Erwerb sozialer Kompetenzen ermöglichen sollen, vereiteln oder konterkarieren könnte, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Vielmehr ist deren Bildungsangebot auf Grund der internetgestützten Konzeption grundsätzlich gerade überall abrufbar und lässt sich flexibel an verändernde Tagesabläufe anpassen (so auch VG Cottbus, Beschluss vom 27.5.2016, a. a. O., zu der Beschulung an einer Web-Individualschule). Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht nachvollziehbar dargelegt, wie der Anspruch des Klägers auf Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 35a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII sonst erfüllt werden soll.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.

Eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit war nicht veranlasst (§ 167 Abs. 2 VwGO).

Die Berufung war nicht gemäß §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind

die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 Verwaltungsgerichtsordnung).



Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Leipzig, den 07.12.2016

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle